

# RS OGH 1927/1/21 Os827/26

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1927

## Norm

UWG §11 Abs2

### Rechtssatz

Für den Tatbestand nach § 11 Abs 2 UWG ist Voraussetzung, daß der Täter das Geschäftsgeheimnis durch eine unbefugte Mitteilung eines Bediensteten erfahren hat und es zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet. Daß der Bedienstete diese Mitteilung auch zu diesem Zwecke machte, ist nicht erforderlich.

### Entscheidungstexte

- Os 827/26  
Entscheidungstext OGH 21.01.1927 Os 827/26  
Veröff: SSt VII/6

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1927:RS0079629

### Dokumentnummer

JJR\_19270121\_OGH0002\_0000OS00827\_2600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)